

Vertrag
nach § 73c SGB V

über die Durchführung
einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

(Amblyopie-Screening)

zwischen

der
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
- im Folgenden KV Thüringen genannt -

und

der
Knappschaft
– Regionaldirektion Frankfurt/M. –
Galvanistr. 31
60486 Frankfurt/M.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel	3
§ 2 Teilnahmevoraussetzung der Versicherten.....	4
§ 3 Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde	4
§ 4 Versorgungsumfang	5
§ 5 Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen	5
§ 6 Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit.....	6
§ 7 Abrechnung und Vergütung.....	6
§ 8 Datenschutz	6
§ 9 Inkrafttreten und Kündigung.....	6
§ 10 Schlussbestimmungen	7

Übersicht Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung des Augenarztes zum Vertrag
- Anlage 3: Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Versicherten
- Anlage 4: Befundbogen

Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche. Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. Selbst bei sorgfältigster Durchführung der kinderärztlichen Screeninguntersuchungen ist eine lückenlose Aufdeckung von Sehstörungen allein durch Kinderärzte nicht möglich, da der kinderärztlichen Diagnostik klare Grenzen gesetzt sind. So ist zum Beispiel nur der Augenarzt in der Lage, eine Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen) durchzuführen.

Unter anderem deshalb sollen zusätzliche präventive Maßnahmen für alle Versicherten der Knappschaft angeboten werden, um möglichst frühzeitig Augenerkrankungen, Sehfehler und Schielerkrankungen erkennen und behandeln zu können bzw. durch individuelle Beratungen augenschädigende Einflüsse und Verhaltensweisen zu vermeiden. Mit diesem Vertrag wird die Lücke eines bisher nicht vorgesehenen frühkindlichen Augenscreenings geschlossen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 – Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer qualifizierten ambulanten Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung vom 31. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat, sowie für Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören, durch am Vertrag beteiligte Fachärzte¹ für Augenheilkunde gemäß § 3 (im Folgenden „teilnehmende Augenärzte“ genannt).
- (2) Der Versorgungsumfang umfasst die spezielle augenärztliche Anamnese, die in § 4 i.V.m. **Anlage 1** beschriebenen Untersuchungen, das abschließende Beratungsgespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes und die Übergabe der Dokumentation zur Vorlage beim Kinderarzt.
- (3) Ziel des Vertrages ist es, die Qualität der Diagnostik von Sehstörungen zu verbessern. Im Ergebnis soll die hohe Prävalenz von sehbehinderten Kindern zum Zeitpunkt der Einschulung deutlich gesenkt sowie sehfehlerbedingten Schulschwierigkeiten frühzeitig begegnet werden.
- (4) Die Einleitung bzw. Weiterführung notwendiger Maßnahmen der Therapie und Nachsorge von Krankheiten, die im Rahmen dieser Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung festgestellt bzw. aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ebenso wenig sind von dieser Vereinbarung Selbstzahlerleistungen (IGeL) der Versicherten erfasst.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

§ 2 – Teilnahmevoraussetzung der Versicherten

- (1) Anspruchsberechtigt sind auf Wunsch ihres/r Sorgeberechtigten alle bei der Knappschaft versicherten Kinder vom 31. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat sowie Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Als Risikofaktoren gelten eine bei Eltern oder Geschwistern diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie sowie Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Toleranzgrenzen.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der **Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 3 - Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Versicherten** durch den/die Sorgeberechtigten. Die Teilnahmeerklärung wird innerhalb einer Woche durch den Arzt per Post oder Fax an die Adresse/Faxnummer auf der Teilnahmeerklärung an die Knappschaft weitergeleitet. Der/die Sorgeberechtigte/-n können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der Knappschaft ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Knappschaft. Der Widerruf ist zu richten an: Knappschaft, Knappschaftstr. 1, Dezernat VIII.3.1, 44799 Bochum. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Knappschaft dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.
- (3) Der Versicherte verpflichtet sich für die Dauer der Teilnahme im Rahmen des Versorgungsauftrags nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Teilnahme des Versicherten endet ein Jahr nach Abgabe der Teilnahmeerklärung bzw. mit dem Wechsel des Versicherten zu einem nicht beteiligten Kostenträger oder mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V.

§ 3 – Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde

- (1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind im Bereich der KV Thüringen zugelassene, gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellte oder in einem im Bereich der KV Thüringen zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Augenheilkunde berechtigt.
- (2) Die Augenärzte erklären ihre Teilnahme durch Abgabe der **Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 2 - Teilnahmeerklärung-Arzt** gegenüber der KV Thüringen. Sie nehmen an den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen teil, ohne unmittelbar Vertragspartner dieses Vertrages zu werden. Die teilnehmenden Ärzte werden der Knappschaft zeitnah durch die KV Thüringen mitgeteilt.
- (3) Die Teilnahme des Augenarztes beginnt mit dem Zugang der von der KV Thüringen nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen versandten Teilnahmebestätigung an den Augenarzt.
- (4) Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmezustand, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KV Thüringen mitzuteilen. Als Änderung gelten insbesondere:

- a) die Verlegung der Betriebsstätte der augenärztlichen Praxis/MVZ, Änderung der Betriebsstättennummer bzw. die Aufgabe oder Übergabe der Praxis an Dritte, Wechsel der vertragsärztlichen Zulassungsform (z. B. von Einzelpraxis zu BAG), Eintritt oder Austritt in oder aus einer BAG/ÜBAG/MVZ;
 - b) Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Zulassung oder Approbation;
 - c) Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des teilnehmenden Augenarztes;
 - d) Wegfall der notwendigen apparativen Praxisausstattung;
 - e) Wegfall des auf die besonderen Bedingungen einer Augenarztpraxis zugeschnittenen, indikatorgestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements.
- (5) Die Teilnahme des Augenarztes endet:
- a) mit dem Ende oder dem Wegfall seiner Zulassung oder Approbation;
 - b) durch Beendigung des Vertrages seitens der Knappschaft oder der KV Thüringen. Die teilnehmenden Augenärzte sind unverzüglich durch die KV Thüringen über die Beendigung des Vertrages zu informieren.

§ 4 – Versorgungsumfang

- (1) Die im Rahmen dieses Vertrages festgelegten Leistungen bzw. Aufgaben der Fachärzte für Augenheilkunde sind in Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen und die damit verbundenen Daten sind unmittelbar nach Abschluss der Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung dem/den Sorgeberechtigten des Versicherten zur Vorlage beim Kinderarzt auszuhändigen (siehe Befundbogen - **Anlage 4**).
- (3) Mit dem Ziel, die Behandlung von Sehstörungen bei Kindern durch die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen aufeinander abzustimmen und so die diesbezügliche Vernetzung zwischen den Fachrichtungen Augenheilkunde sowie Kinder- und Jugendmedizin zu fördern, ist es darüber hinaus die Aufgabe der teilnehmenden Augenärzte, einen Befundbericht (Anlage 4) den Sorgeberechtigten des Versicherten zur Vorlage beim Kinderarzt auszuhändigen und diesen über den konkreten Befund zu unterrichten. Hierzu wird sich der Augenarzt mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung verpflichten.

§ 5 – Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen

- (1) Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich mit Abgabe der Teilnahmeerklärung, für alle teilnehmenden Versicherten eine vollständige Dokumentation der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen gemäß Anlage 1 zu führen.
- (2) Über Form und Inhalte von ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Auswertungen verständigen sich die Vertragspartner gesondert.

§ 6 – Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Knappschaft informiert ihre Versicherten über Ziele und Leistungsumfang dieser Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahme gemäß dieser Vereinbarung.
- (2) Die KV Thüringen nutzt ihre Publikationen, Homepage, etc., um die Augenärzte über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag zu informieren.

§ 7 – Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Knappschaft vergütet die Leistungen gemäß § 4 i.V.m. Anlage 1 für die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen mit einer Pauschale in Höhe von € 40,00 gegenüber der KV Thüringen. Eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Die Augenärzte rechnen die Vorsorgeuntersuchung mit der Abr.-Nr. 99044 über die KV Thüringen ab.
- (3) Die KV Thüringen weist diese Leistungen kassenseitig im Formblatt 3 bis zur Ebene 6, Konto 408 aus.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Thüringen, der Zahlungstermine und der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 8 – Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von personenbezogenen, behandlungsbezogenen und Verwaltungsdaten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Augenärzten zu beachten.
- (2) Jeder Vertragspartner übernimmt bezüglich der ihm im Zusammenhang mit der Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung übermittelten Daten alle sich aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen.

§ 9 – Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.07.2015 in Kraft. Die Laufzeit ist unbegrenzt.
- (2) Unabhängig davon kann dieser Vertrag jedoch gesondert mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vertrag nach § 73a SGB V vom 12.02.2013 über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern zwischen der KV Thüringen und der Knappschaft außer Kraft und gilt zum 01.07.2015 als gekündigt.

§ 10 – Schlussbestimmungen

- (1) Alle Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Regelung zu treffen, mit der ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.
- (4) Keine Regelung in diesem Vertrag soll ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragspartnern begründen. Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, vermittelt dieser Vertrag keinem Vertragspartner das Recht, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Weimar, Frankfurt, den 03.06.2015

Kassenärztliche Vereinigung
Thüringen

Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt/M.

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende

gez. Claudia May
Leiterin der Regionaldirektion
Frankfurt/M.